

Synopse

Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs

	Beschlussesentwurf 1: Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 55a Absätze 1 und 2 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:
§ 5 2. Des Amtschreibers a) Bei Verträgen über Grundstücke ¹ Der Amtschreiber ist allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen. Ausgenommen hievon sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können. ² Handelt es sich um mehrere in verschiedenen Amtskreisen gelegene Grundstücke, so nimmt derjenige Amtschreiber die Beurkundung vor, der darum gegangen wird.	¹ Der Amtschreiber ist allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen. Ausgenommen hievon sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge, Vermögensverträge nach Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG) vom 18. Juni 2004 ²⁾ sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können.

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [211.231](#).

³ Die Beurkundung hat am Amtssitz zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Amtschreiber Verträge über Grundstücke seines Amtskreises an einem andern Ort des Kantons beurkunden.	
§ 11 II. Notare ¹ Die Notare unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser erlässt die notwendige Verordnung. ² Die Gerichte, die Strafverfolgungs- und die Verwaltungsbehörden melden dem Regierungsrat Vorfälle, welche notarielle Pflichtverletzungen darstellen oder den Wegfall der Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung eines Notars zur Folge haben könnten. Insbesondere melden: a) die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden: die strafrechtliche Verurteilung eines Notars wegen eines Verbrechens oder Vergehens; b) die Betreibungs- und Konkursämter: die Ausstellung von Verlustscheinen gegen einen Notar.	¹ Die Notare unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser regelt durch Verordnung die Einzelheiten, namentlich zu den Berufspflichten, den Bewilligungsvoraussetzungen, den Entzugsgründen, der Sicherheitsleistung, der Verantwortlichkeit, der Aufsicht, dem Beurkundungsverfahren und der Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden. ³ Der Regierungsrat und die Staatskanzlei können andere Behörden, insbesondere Notariatsaufsichtsbehörden anderer Kantone und Gerichtsbehörden, über ein aufsichtsrechtliches Verfahren informieren. Sie können Verfahrensakten von anderen Behörden beiziehen, wenn dies für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.
§ 14 3. Beurkundungsvorgang ¹ Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. ² Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen.	

³ Die Urkundsperson vergewissert sich, dass der Inhalt der Urkunde verstanden worden ist und dem wirklichen Willen der Parteien entspricht. ⁴ Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten. ⁵ Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen. Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies von der Urkundsperson festzuhalten. ⁶ Für die Zeugen gelten die Ausstandsgründe nach § 8.	⁴ Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen. Mehrseitige Urkunden sind von den Parteien zu paraphieren. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.
	§ 22^{bis} IV. Elektronische Ausfertigungen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen, nach den Vorschriften des Bundesrechts elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen. ² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Ausfertigungen berechtigt oder verpflichtet sind sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen.
	§ 29^{bis} E. Elektronische Beglaubigungen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen, nach den Vorschriften des Bundesrechts Abschriften und Auszüge (Kopien) sowie Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. ² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Beglaubigungen berechtigt oder verpflichtet sind sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten bezüglich der Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen.

	§ 295^{bis} A. Anlage des Grundbuches I. Öffentliche Grundstücke Art. 944 Abs. 1 ZGB ¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen.
§ 296 A. Anlage des Grundbuches Art. 951 ZGB ¹ Für jede Gemeinde besteht ein eigenes Grundbuch. ² Bei Gemeindezusammenschlüssen bleiben die jeweiligen Grundbücher bestehen.	§ 296 II. Grundbuch je Gemeinde Art. 951 ZGB
§ 300 E. Anmeldung von Amtes wegen Art. 963 ZGB ¹ In den Fällen, in welchen der Amtschreiber die öffentliche Beurkundung vornimmt, gilt die Beurkundung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, zugleich als Anmeldung der Eintragung. ² Werden vom Amtschreiber oder einer andern Urkundsperson Beurkundungen vorgenommen, die eine Eintragung im Grundbuch eines andern Grundbuchamtes erheischen, so sind die erforderlichen Belege von Amtes wegen herzustellen und dem zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung im Grundbuch zu übermitteln.	² Werden vom Amtschreiber oder einer andern Urkundsperson Beurkundungen vorgenommen, die eine Eintragung im Grundbuch eines andern Grundbuchamtes erheischen, so nimmt der Amtschreiber von Amtes wegen die Eintragung beim andern Grundbuchamt vor.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Ernst Zingg Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.